

# RS OGH 2018/2/28 6Ob167/17b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2018

## Norm

NO §54

NO §66

NO §68

## Rechtssatz

Bei Errichtung eines Notariatsakts müssen die (darin als erschienen angeführten) Parteien gleichzeitig anwesend sein; die Parteien auch noch bei ihrer eigenen Unterfertigung gemeinsam anwesend sein, aber nicht mehr bei der Unterfertigung der Urkunde durch die gegebenenfalls mitwirkenden Zeugen und den Notar. Die Verletzung der Unterschriftenreihenfolge des § 68 NO führt nicht zum Solennitätsverlust iSd § 66 NO. Wenn die Unterschrift der Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen wird, nimmt dies dem Notariatsakt nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/17b  
Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 167/17b  
Veröff: SZ 2018/18

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131957

## Im RIS seit

26.04.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)